

Satzung des Vereins "Generation CEO"

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Generation CEO" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz im Bischofsweg 32, 60598 Frankfurt am Main.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ab der Eintragung bis zum Ende des Kalenderjahres ist ein „Rumpfgeschäftsjahr“ und umfasst keine 12 Monate.

§ 2 Vereinszweck und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 der Abgabenordnung) im deutschsprachigen Raum und darüber hinaus. Insbesondere sollen das berufliche Interesse, die Aufstiegschancen, die Entwicklung und das Engagement von Frauen in Wirtschaftsunternehmen und wirtschaftsnahen Institutionen sowie in Gesellschaft & Öffentlichkeit (z.B. Stiftungen) gestärkt und gefördert werden. Ziel ist es, die Zahl der Top-Managerinnen in den Unternehmen zu erhöhen und das Bewusstsein für das bislang ungenutzte Führungspotenzial zu schärfen.
- (3) Die vorgenannten Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 1. Organisation von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zur Wissensvermittlung und Austausch in Bezug auf einzelne berufsrelevante Themen; diese sind für die Mitglieder unentgeltlich oder werden durch die Teilnehmer durch Unkostenbeiträge für spezifische Veranstaltungen gedeckt;
 2. Regelmäßige regionale und nationale Netzwerk-Veranstaltungen zu spezifischen Themen der beruflichen Weiterentwicklung und zur Beseitigung von Gleichberechtigungshindernissen, auch mit Vorträgen von Mitgliedern oder externen Rednern zu den genannten Themen zum systematischen Wissens- und Erfahrungsaustausch;
 3. Herausgabe regelmäßiger Informationen über berufsrelevante Themen und aktuelle Entwicklungen, die für die Vereinsmitglieder und ihr berufliches Fortkommen relevant sein können; dies erfolgt unentgeltlich sowohl in vereinsspezifischen Publikationen (Newsletter) als auch über externe Medienarbeit (Pressemeldungen, Redaktionsbeiträge, Website etc.)

wobei diese Aktivitäten – außer reine Mitgliederversammlungen – auch für interessierte eingeladene Nichtmitglieder zugänglich sein können.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zum Vereinszweck gehören auch Dienstleistungen wie die Organisation von Veranstaltungen, Kommunikationsmaßnahmen, Mitgliederverwaltung etc. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede ambitionierte, berufstätige Frau werden, sofern ihre Aufnahme vom Vorstand des Vereins befürwortet wird und durch den Aufnahmeprozess bestätigt wurde. Der Verein ist offen für jede/n. Der Aufnahmeprozess wird im ersten Jahr vom Vorstand des Vereins vorgeschlagen und beschlossen, in den Folgejahren bei Änderungen von der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung (und die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung des Vereins) erworben, die vom Vorstand genehmigt wird.
- (3) Alle Beiträge sowie eine etwaige Aufnahmegebühr sind innerhalb von 14 Tagen nach Genehmigung auf das Konto des Vereins zu überweisen. Mit der Beitragszahlung wird die Mitgliedschaft wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein (z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz mehrmaliger Mahnungen) nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (7) Es ist erwünscht, dass Vereinsmitglieder Veranstaltungen für die Mitglieder und ggf. deren Partner und Familien aktiv mitgestalten und daran teilnehmen.
- (8) Der Vorstand kann einstimmig Fördermitglieder und Ehrenmitglieder, auch auf Lebenszeit ernennen, die sich der Förderung des Vereinszweckes besonders verbunden fühlen oder sich um diesen verdient gemacht haben. Dies können auch Männer sein.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von einer Versammlungsleiterin geleitet und durch eine Protokollführerin protokolliert. Der Vorstand schlägt eine Versammlungsleiterin und eine Protokollführerin vor.

Der Vorstand entscheidet über die Art der Abstimmung für jeden Agenda Punkt.

Die Abstimmung erfolgt mündlich oder durch geheime Abstimmung. Für Abwesende kann bei bestimmten Entscheidungen die Abstimmung auch durch Briefwahl, eMail oder durch schriftlich berechnigte Vertreterinnen, die auch Vereinsmitglieder sein müssen, erfolgen. Anwesenheit kann persönlich vor Ort oder über eine Bild- oder Tonübertragung gewährleistet sein.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienen.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Protokoll wird von dem Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Vorstands kooptieren. Der Vorstand muss immer aus einer ungeraden Anzahl Mitglieder bestehen.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

- (4) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich schriftlich oder telefonisch zu einem Thema geäußert haben. Eine Beschlussfassung kann auch per Telefon und oder E-Mail im Umlaufverfahren erfolgen.
- (5) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (6) Die erste Amtsperiode des Vorstands ab Gründung des Vereins ist zwei bis drei Jahre bis zur turnusmäßigen Mitgliederversammlung 2021. Danach wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre vom Tage der Wahl an gewählt. Jeder Vorstand ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (7) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) vier Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder können Vorschläge für die Tagesordnung machen.
- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, zu einzelnen Themengebieten Arbeitskreise zu bilden. Die Arbeitskreise werden mit Mitgliedern besetzt. Die Teilnehmerinnen der Arbeitskreise und deren Anzahl werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Vorstand kann Arbeitskreisen das Recht übertragen, bestimmte Fragen verbindlich für den Verein und dessen Mitglieder zu entscheiden.

§ 8 Finanzierung des Vereins

- (1) Zur Finanzierung des Vereins wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag sowie ggf. eine einmalige Aufnahmegebühr und ggf. Unkostenbeiträge für die Teilnehmerinnen von Veranstaltungen erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn sich Änderungen ggü. dem auf der Gründungsversammlung bestimmten Mitgliedsbeitrag ergeben. Die Höhe des Beitrages ist so zu bemessen, dass der Verein zur Finanzierung der Vereinstätigkeit in der Lage ist.
- (2) Der Verein bemüht sich um die Einwerbung von Sponsorengeldern und Spenden. Eingeworbene Sponsoren- und Spendengelder stehen dem Verein zu und werden vollumfänglich gemäß § 3 Absatz 2 verwendet.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 der Abgabenordnung). Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für ihre satzungsgemäßen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zu verwenden.

§ 10 Einsetzung eines Beirats

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirates beschließen, der dem Verein und insbesondere dem Vorstand für die Zielerreichung beratend zur Verfügung steht. Die Bestellung der Mitglieder des Beirates obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann eine Beiratsordnung erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.11.2020 verabschiedet.